

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

10. Drei Arten von Statuten der zur  
Zeit bestehenden Vereine

Aufopferung für einen Berufsstand wirkt, dem bis heute die wissenschaftliche und gesellschaftliche Anerkennung versagt blieb. Die Herrn Magnetopathen und Heilmagnetisuren thun wohl, wenn sie in geschlossener Phalanx meine Lehren, Entdeckungen und Bestrebungen fördern und verbreiten helfen, denn dadurch allein ist über kurz oder lang die staatliche Anerkennung sicher, dafür Sorge ich durch meine Verbindungen, die ich in den ersten wissenschaftlichen Kreisen gewonnen habe.

Carl Huter.

## Drei Arten von Statuten

der zur Zeit bestehenden Vereine.

### Statuten der Kalliosophischen Gesellschaft.

Das ist:

Verein für Gesundheitspflege, Menschenkenntnis und Rechtsreform,  
gegründet am 9. Oktober 1898 zu Detmold.

#### Einleitung.

**Motive.** Angeregt durch wissenschaftliche Unterweisungen in einer sehr praktischen Menschenkenntnis und Lebensanschauung, haben die Schüler, Patienten und Anhänger des Herrn Carl Huter in Uebereinkunft mit denselben beschlossen, einen Verein zu gründen, welcher diese Lehren zur Einführung zu bringen bestrebt ist.

**Zweck.** Da die Quelle alles Glückes und Wohlbefindens für das Menschengeschlecht in erster Reihe die Gesundheit ist, so hat es sich dieser Verein zur Aufgabe gemacht, die Förderung der Gesundheit und aller damit in Zusammenhang stehenden realen und idealen Kulturzweige als ihre vornehmlichste Thätigkeit zu betrachten.

Der Verein führt den Namen: Kalliosophische Gesellschaft und hat seinen Sitz in Detmold.

**Wirksamkeit.** 1. Die Wirksamkeit der Gesellschaft geschieht zunächst durch Vorträge über das durch § 1 Angedeutete.

2. Durch Ansammeln bezüglichlicher Bücher, Zeitschriften und sonstiger Belehrungsgegenstände zur Gründung einer Gesellschaftsbibliothek.

3. Durch Verbreitung periodischer Schriften.

4. Durch regelrechte sonntägliche Versammlungen zur Belehrung und Erbauung.

5. Durch außerordentliche Versammlungen zwecks Besprechung und Abstimmung über sehr wichtige Fragen.

6. Durch Förderung des Rechtsinns, der Ehrbarkeit, Mildthätigkeit und Barmherzigkeit innerhalb der Gesellschaft.

7. Durch Ausbildung und Fortbildung armer, unbemittelter, aber sehr begabter Kinder und Jünglinge.

8. Durch Agitation zwecks Erwerbung von Mitgliedern, welche sich durch Charaktertüchtigkeit und Menschenwert auszeichnen.

9. Erwerbung und Diplomierung von Ehrenmitgliedern an solchen Personen, welche sich durch menschlich edle Thaten, Geistesgröße und Heroismus ausgezeichnet haben, gleichviel welcher Nationalität.

10. Durch Förderung und Vermittlung der notwendigen gesundheitlichen Lebensmittel, soweit dieselben sonst nur schwer zu beschaffen sind, als hygienischer Restaurants, Logir- und Speisehäuser, Kur- und Heilanstalten, Kaufhäuser, Vergnügungsetablissemments, Kunst- und Lehrinstitute, Erholungs-Asyle und Arbeitskolonien u. s. w. oder durch entsprechende Abschlüsse und Vergünstigungsverträge mit bestehenden ähnlichen Instituten für die Mitglieder der Kalliosophischen Gesellschaft.

11. Durch Unterstützung solcher Volksvertreter oder Regierungsmaßnahmen, welche den Interessen des Vereins dienlich sind.

12. Durch gegenseitige Förderung und Empfehlung der materiellen und kulturellen Interessen der Gesellschaftsmitglieder und ihrer Angehörigen.

13. Durch Benutzung der Presse und der eigenen Monatschrift zur Verbreitung und Belehrung dieser Bestrebungen.

14. Durch Ansammlung eines Colonialfonds zwecks Gründung einer ersten Gesellschafts-Colonie mit einer Erziehungs-, Heil- und Lehranstalt, Erholungsheim, Alterasyl, Museum und Arbeitscolonie für die Gesellschaftsmitglieder.

15. Durch Verschönerung der Wald-, Dorf- und Städteanlagen.

Betriebsmittel. Die Betriebsmittel der Gesellschaft bestehen aus dem Eintrittsgeld und den Jahresbeiträgen der Mitglieder, sowie den außerordentlichen Zuwendungen.

Jedes Mitglied zahlt als Eintrittsgeld Mark 1.— und als Jahresbeitrag Mark 6.—  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$ jährlich.

Dieser Beitrag ist in beliebigen, mindestens aber dreimonatlichen Raten im Voraus zu entrichten.

Vertragsverhältnis. 1. Die Gesellschaft genießt durch den Herausgeber und Verleger der Zeitschrift für Kallisophie, Herrn Carl Huter, folgenden Vorteil:

Der Verein erhält so viel Exemplare dieser Zeitschrift, als er zahlende Mitglieder hat, zu ermäßigten Preisen. Das Einzelabonnement beträgt Mark 6 pro Jahr und ist der Gesellschaft  $33\frac{1}{3}$  Prozent Rabatt bewilligt. Begründet durch den Vertrag mit dem Herausgeber dieser Zeitschrift.

2. Derartige Vergünstigungsverträge, welche dem Vereinsinteresse dienlich sind, werden weiter anerstrebt, z. B. mit einem Rechtsanwalt, zwecks Schutz und energischer Vertretung aller rechtlichen Verhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder.

3. Einen stillschweigenden moralischen Vertrag geht jedes Gesellschaftsmitglied beim Eintritt ein, dahingehend, die Vereinsinteressen durch Agitation und guten Leumund zu fördern, den Mitgliedern Achtung und Ehrerbietung zu wahren, sowie alle sonstigen materiellen, rechtlichen und gesundheitlichen Interessen der übrigen Gesellschaftsmitglieder anzuerstreben. Alle etwaigen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden vor dem zu bildenden Gesellschaftsschiedsgerichte geschlichtet.

4. Durch Vertrag mit dem jeweiligen Gesundheitsrat und Heilkundigen, welcher als Vereinsarzt anerkannt ist, genießen die Gesellschaftsmitglieder Ermäßigung im Honorar für Untersuchung, Beratung und Behandlung. Als Gesundheitsrat oder Gesellschaftsarzt wird nur der anerkannt, welcher dem Verein als Mitglied angehört, auf dem Boden der Huter'schen Heilwissenschaft steht und diesbezügliche Studien darin gemacht hat, welche zu einer hinreichenden Prüfung und Empfehlung seitens des Herrn Carl Huter oder dessen Vertreter geführt haben.

5. Ein niemals zu kündender stillschweigender Vertrag seitens des Gründers der Gesellschaft Herrn Carl Huter und der Gesellschaftsmitglieder besteht dahingehend, daß Herr Carl Huter so lange den Vorsitz der kallisophsichen Gesellschaft führt, als er nicht durch schriftliche Eingabe an die Gesellschaft um den Rücktritt gebeten hat. Ein derartig erbetener etwaiger Rücktritt vom Amte eines Vorsitzenden wird zuerst vom Vorstande beraten und versucht, auf die Beibehaltung dieses Amtes hinzuwirken, sollte der Vorsitzende jedoch auf seinem Wunsch verharren, so hat er das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen und der frühere Vorsitzende wird zum Ehrenmitgliede und Ehrenpräsidenten der kallisophsichen Gesellschaft ernannt.

In einem etwa eintretenden Todesfalle oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignisse, wo der erste Gründer und Vorsitzende der kallisophsichen Gesellschaft länger wie 2 Jahre behindert ist, aktiv das Amt des Vorsitzenden auszuüben, wird im ersteren Falle auf der ersten ordentlichen Generalversammlung, im zweiten Falle auf der dritten ordentlichen Generalversammlung, wo der Vorsitzende fehlt, von der Gesellschaft ein neuer Vorsitzender gewählt und mit dieser Wahl wird der ehemalige Vorsitzende zum Ehrenmitgliede ernannt.

Aufnahme. Als Mitglied des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, auf Grund einer psycho-anthropologischen Untersuchung und gegebener hygienischer Lebensvorschrift seitens des Gesundheitsrates der Gesellschaft und einer photographischen Aufnahme. Von beiden, von der Untersuchungsart wie von der Photographie, wird ein Duplikat dem Vereinsarchiv als Eigentum von seiten des neu aufgenommenen Mitgliedes überwiesen, desgleichen eine kurze, selbstverfaßte Lebensbeschreibung.

Die Anmeldung zum Eintritt in die Gesellschaft muß bei einem Vorstandsmitgliede erfolgen und wird der Name des Neueintretenden in der Versammlung zu Protokoll gegeben und an der Wandtafel verzeichnet.

Erfolgt von diesem Tage an bis zur nächsten ordentlichen Versammlung kein begründeter Einspruch, so hat der Neueintretende sich innerhalb der nächsten 14 Tage den Verpflichtungen der Aufnahmebedingungen zu unterziehen und wird nach er-

folgter Aufnahme in der nächsten Versammlung dem Vorsitzenden und dem Verein vorgestellt.

Im Falle der Aufnahmeverweigerung werden die Gründe der erfolgten Ausschließung nicht angegeben, die Duplikate zurückerstattet. Werden die Gründe der Aufnahmeverweigerung angegeben, so wird der Betreffende 1 Jahr lang Aufnahme- und beläßt die Duplikate bis dahin dem Vereinsarchiv, bis die etwa endgiltige Aufnahmeverweigerung beschlossen ist.

Jeder Aufnahmeandidat kann durch Verbesserung seiner gesundheitlichen, sittlichen, geistigen und materiellen Stellung schon vor Ablauf des Prüfungsjahres als Mitglied ernannt werden.

Jedes aufzunehmende Mitglied hat sich einer Prüfung in der kalligraphischen Weltanschauung zu unterziehen und kann sich durch die entsprechenden Schriften oder Kursus dazu vorbereiten.

Eine Hauptprüfung findet von Zeit zu Zeit statt, mindestens alle Jahre einmal, wobei durch entsprechende Ceremonie dem Geprüften die Vereinsabzeichen eingehändigt werden und von diesem Tage an wird das außerordentliche Mitglied ordentliches stimmberechtigtes Gesellschaftsmitglied.

Rechte der ordentlichen Mitglieder. Nicht der Eintritt in den Verein, sondern die bestandene Hauptprüfung begründet das Recht der Teilnahme an den Versammlungen, Beratungen desselben, an den, dem Verein aus dessen Gesamteigentum entspringenden Rechten und Nuzungen, sowie an allen dem Verein zu Gunsten seiner Mitglieder und deren Angehörigen gegründeten Einrichtungen.

Pflichten der Mitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) den gegenwärtigen Bestimmungen und den vorschriftsmäßig gefaßten Vereinsbeschlüssen nachzukommen;
- b) die ihm vom Verein übertragenen Ämter oder sonstigen Vereinsgeschäfte zu übernehmen, wenn nicht besondere Hindernisse es davon abhalten.

Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besonders ausgezeichnete Dienste verliehen, welche dem Vereine geleistet, oder für erhebliche Vorteile, welche demselben zugewendet worden sind, oder auch für hervorragende Leistungen dem Vereine fernstehender Personen, welche sich der besonderen Ehrung seitens der Gesellschaft verdient gemacht haben, sei es durch großherzige, edle, menschliche Thaten, bedeutende Erfindungen oder auch sonst musterhafter Lebensführung.

Austritt. Der Austritt aus der Gesellschaft geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstande einstimmig beschlossen werden:

1. Wegen ehrenrühriger Handlungen, welche auf eine grundsätzliche Bosheit schließen lassen und wobei das menschliche Rechtsgefühl aufs tiefste verletzt wurde.
2. Wenn das Wohl des Vereins durch sein Neden oder sonstiges Benehmen gehindert oder gefährdet wird.
3. Wer ein halbes Jahr mit Zahlung des Vereinsbeitrages ungeachtet Erinnerung im Rückstande bleibt.

Der Betreffende ist von dem Beschlusse sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen und steht ihm die Berufung an die nächste Vereinsversammlung zu, wenn derselbe 8 Tage vor der betreffenden Versammlung einen diesbezüglichen Antrag mit den nötigen Rechtfertigungsgründen bei dem Vorstande einreicht.

Der Beschluß des Vorstandes kann in dieser Versammlung nur dann aufgehoben werden, wenn sich  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen gegen denselben erklären.

Der Ausgeschlossene kann sich jedoch eine Besserungs- und Bußzeit aussitten, wo er sich durch besonders gute Handlungen und ein dem Verein zugewandtes Sühneopfer sich die Achtung und Ehre seitens der Gesellschaft wieder erwerben und neues Mitglied werden kann. Unter diesen Voraussetzungen unterliegt er der Kontrolle der von der Gesellschaft dazu beauftragten Jugendkontrolleure.

Vorstand. Der Verein wird geleitet und vertreten durch einen Vorstand von 7 Personen und zwar einem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Kassierer, dem Bibliothekar und dem Ordner und Wortführer des Ehrenrats.

Der Vorstand hat zur Mehrzahl, wenigstens zu  $\frac{2}{3}$  aus solchen Personen zu bestehen, welche weder durch Ämter noch Pensionsbezüge abhängig sind vom Staate, oder von einer Religionsgemeinschaft, oder von einer bestehenden politischen Partei oder wissenschaftlichen Korporation. Der Vorsitzende muß in dieser Beziehung völlig unabhängig sein.

Die Wahl des Vorstandes. Diese geschieht alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung in der Weise, daß die beiden Vorsitzenden, die Schriftführer, der Kassierer, Bibliothekar und Ordner in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ueber den Wahlmodus entscheidet die Versammlung. Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Austritt aus dem Vorstande. Vorstandsmitglieder können nicht Vereinsmitglieder sein, welche in irgend einem Vertrags-Verhältnisse zu diesem Vereine oder dessen Vorstand stehen, das ihnen einen materiellen Nutzen bringt, oder welche in ein solches Verhältnis eintreten ohne vorherige Bekanngabe und Genehmigung durch die Generalversammlung, soweit dieses nicht schon durch statutarische Bestimmungen geregelt wurde.

Die Genehmigung solcher Verhältnisse kann nur abhängig gemacht werden von den besonderen Vergünstigungen, welche dem Vereine gewährt werden und wenn im gleichen Maße der materielle Nutzen eines Vorstandsmitgliedes auch der Vereinskasse oder den Vereinsmitgliedern zufließt.

Legt der gesamte Vorstand oder die Mehrheit desselben in außerordentlicher Weise das Amt nieder, so muß er dennoch die Verwaltung bis zur Neuwahl durch eine statutenmäßig zu berufende Generalversammlung fortführen und bei dieser Entlastung beantragen.

Sollte durch irgend ein unvorhergesehenes Ereignis die Ersatzwahl für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder zur festgesetzten Zeit verhindert werden, so bleibt der Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung bis zur Neuwahl in Thätigkeit.

Rechtsgiltigkeit von Urkunden. Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich berechtigen oder verpflichten sollen, sind in dessen Namen unter Befügung der Namen von zwei Vorstandsmitgliedern und zwar vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer oder Kassierer zu vollziehen.

Leitung der Versammlungen. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied, welches aber durch den Vorstand hierzu zu ernennen ist, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der übrigen Versammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Geschäfte erfordern, insbesondere dann, wenn es 3 Mitglieder des Vorstandes beantragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich, eventuell mit Anzeige der Tagesordnung.

Der Vorsitzende ist befugt, die Versammlung sofort aufzuheben, sobald statutenwidrige Beschlüsse gefaßt werden, auch wenn die Ruhe in der Versammlung nicht aufrecht erhalten werden kann; er hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder, welche nicht bei der Sache bleiben, zu unterbrechen, oder welche die Ordnung verlegen, zur Ordnung zu rufen, auch denselben für den ganzen Abend das Wort zu entziehen; dem Betreffenden steht jedoch die Berufung an die Versammlung zu. In besonderen Fällen können Mitglieder auf Beschluß der Versammlung für den Abend ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende ist nicht befugt, einen auf der Tagesordnung befindlichen Antrag ohne Zustimmung der Versammlung abzusetzen.

Vorstandsversammlung. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitgliederzahl des Vorstandes erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer eine Aufzeichnung niederzuschreiben, welche von demselben wie die übrigen Schriftstücke des Vereins aufzubewahren ist.

Kassen- und Vermögensverhältnisse. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und haftet für das Barvermögen des Vereins. Die müßigen Kassenbestände sind zu belegen. Ueber Anschaffung etwaiger Wertpapiere, die sogleich und sicher zu deponieren sind, beschließt der Vorstand. Seitens des Kassierers ist auf Verlangen des Vorstandes in den Vorstandssitzungen eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche zu den Akten genommen wird.

Vorstandsämter. Sämtliche Vorstandsämter werden unentgeltlich verwaltet, jedoch sind die Vorstandsmitglieder von allen Beiträgen befreit.

Barauslagen werden denselben erstattet.

Generalversammlung. Zum Geschäftskreise der Generalversammlungen, in welchen nur persönlich erscheinende Mitglieder Stimmrecht haben, gehört:

1. Die Statutenänderung.
2. Die Aufhebung, sowie Abänderung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen.

3. Jede Ausgabe über 50 Mark.
4. Aenderung bezüglich des Jahresbeitrages nach § 4.
5. Die Festsetzung des Gehalts für Vereinsbeamte.
6. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach § 13 und 25.
7. Die Entscheidung über § 14.
8. Die Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Die Auflösung des Vereins.
11. Die Bestimmung der Vereinsverträge.

Einladung. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlungen fest und erläßt die Einladungen zu denselben.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Oktober statt.

Außerordentliche Generalversammlung. Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, wenn 10 Mitglieder schriftlich beim Vorstände einen begründeten Antrag stellen und zwar in diesem Falle binnen längstens 3 Wochen.

Die Generalversammlung ist durch einmaliges Inserat im Publikationsorgan des Vereins bekannt zu machen.

Beschlüsse. Ueber Gegenstände, welche nicht in der erwähnten Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist der Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen und endlich ein solcher Antrag, über dessen Zulassung zur Verhandlung und auch zur Beschlußfassung Vorstand und Generalversammlung einig sind.

Jahresbericht. Jede ordentliche Generalversammlung beginnt mit der Besprechung über den Bericht, welchen der Vorstand über den Rechnungsabschluß und die Verwaltung des verfloffenen Jahres erstattet.

Rechnungsprüfer. Die Generalversammlung wählt nach der Vorschrift des § 13 aus den Vereinsmitgliedern im Voraus 3 Rechnungsprüfer für die Prüfung der ganzen Verwaltung des laufenden Jahres. Ueber das Ergebnis der Prüfung haben dieselben der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu berichten und Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu beantragen.

Die Rechnungsprüfer dürfen in der zu prüfenden Rechnungszeit dem Vorstände nicht angehört haben. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern 8 Tage vor der Generalversammlung das nötige Material zuzustellen.

Beschlußfähigkeit. Jede statutenmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig und beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Auflösungsanträge. Anträge auf Auflösung des Vereins werden erst in der nächsten Generalversammlung beschlußfähig mit  $\frac{2}{3}$  Majorität.

Form der Abstimmung. Die Form der Abstimmung hat durch Aufstehen oder Stimmzettel nach dem Ermessen der Versammlung zu erfolgen. Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer eine Aufzeichnung niederzuschreiben, welche von ihm nebst dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn die Beiträge der Mitglieder und die sonstigen Einnahmen aus dem Vereinsvermögen die Ausgaben nicht decken, der Verein auch abgelehnt hat, das Gleichgewicht durch freiwillige Spenden, durch Erhöhung der Beiträge oder Verringerung der Ausgaben wieder herzustellen.

Verfügung über das Eigentum. Sollte durch Fälle, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, der Verein aufgelöst werden müssen, so wird das Eigentum einer inländischen oder ausländischen staatlichen Corporation zur Verwaltung und zum Schutz übergeben.

Die Art und Weise der Uebergabe und die Vereinbarung über die den Zwecken des Vereins möglichst entsprechende Verwendung ordnet die Generalversammlung. Diejenige Corporation, welche das Gesellschaftseigentum zum Schutz und zur Verwaltung übernimmt, übernimmt damit die Verpflichtung, im Sinne der Huter'schen Welt- und Lebensanschauung fortzuwirken und die Sache nach Kräften zu fördern und zu vertreten.

Carl Huter, Vorsitzender, Detmold, Wilh. Kirchhof, Schriftführer, Detmold,  
Ludwig Keineking, Kassirer, Detmold,  
B. Klöpping, Heiligentkirchen, Frau Maurermeister A. Hilker, Heiligentkirchen,  
Frau Ebert (Wilhelm), Hofbesitzer in Rienwald bei Heiden,  
Wilh. Strothenke, Lokomotivführer a. D.

## Satzungen des Huter-Vereins zu Mülheim-Ruhr.

§ 1. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim-Ruhr.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, die von Herrn Huter-Detmold gelehrten Grundsätze der psycho-physiognomischen Menschenkenntnis zu pflegen und zu verbreiten.

§ 3. Als Mittel diesen Zweck zu erreichen, dienen regelmäßige Zusammenkünfte (alle 14 Tage) zu Besprechungen und Unterweisungen in den Lehren der Huter'schen Wissenschaft und deren verwandten Gebieten. Durch freie Zusendung der Bundeschrift: „Die Hochwart“, welche alle Mitglieder zu gemeinsamer Arbeit in der Kalligraphie vereinigt, giebt Herr Huter die nötigen Anregungen zu Besprechungen und Stoff zu Vorträgen. Die Abonnementspreise werden aus den Beiträgen der Mitglieder durch die Vereinskasse bezahlt.

§ 4. Die Mitgliedschaft kann jede Person erlangen, die sich bei einem Vorstandsmitgliede schriftlich anmeldet und die dann bei der Ballotage mehr als  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen erhält.

§ 5. Die Eintrittsgebühr beträgt vom 1. November d. J. ab nicht unter 1 Mk., der monatliche Beitrag nicht unter 50 Pf.

§ 6. Die Geschäftsführung besorgt der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

§ 7. Der Verein erkennt Herrn Huter als Bundespräsidenten an.

§ 8. Sollte sich der Verein auflösen, so fällt das etwaige Vereinsvermögen desselben dem unter Herrn Huter's Oberleitung stehenden Bunde der Kalligraphischen Gesellschaft zu.

Mülheim-Ruhr, den 12. Juli 1899.

Der Vorstand.

Der Vorsitzende gez. Dr. Duehl, Arzt.

Der Kassierer gez. Ingerfort, Lehrer.

Der Schriftführer gez. H. Becker, Lehrer.

Bundes-Präsident gez. Carl Huter.

## Satzungen des Huter-Vereins Dortmund.

Verein für praktische Menschenkenntnis, ethische Wertung,  
Rechtspflege, Gesundheitspflege und Erziehung.

§ 1. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, die von Herrn Carl Huter gelehrten Grundsätze der psycho-physiognomischen Weltlehre und Menschenkenntnis zu pflegen und zu verbreiten, um Verbesserungen für das körperliche, wirtschaftliche, geistige und gesellschaftliche Wohlbehagen der Mitglieder auf naturgemäßer und gerechter Grundlage herbeizuführen.

§ 3. Als Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes dient in erster Linie die vom Bundesvorsitzenden dirigierte „Hochwart“, in welcher die nötigen Anregungen und Stoffe gegeben werden, zu deren gemeinsamer Bearbeitung und Ausnutzung sich sämtliche Mitglieder zweimal im Monat vereinigen. Der Abonnementspreis wird aus den Beiträgen der Mitglieder durch die Vereinskasse gezahlt.

Außer Bearbeitung einschläglicher Stoffe aus anderen Zeitschriften, Zeitungen, Flugblättern etc. dienen öffentliche Vorträge, Eingaben an maßgebende Personen usw. als Mittel zur Erreichung des in § 2 angegebenen Zweckes.

§ 4. Die Mitgliedschaft kann jede Person nach vollendetem 16. Lebensjahre, sofern sie sich durch Namensunterschrift mit den Vereinsbestrebungen einverstanden erklärt, durch Antragstellung an den Vorsitzenden des Ortsvereins erwerben. Ueber Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluß jedoch Beschwerde bei dem Bundesvorsitzenden erhoben werden kann.

Jedes Mitglied kann zu allen nicht ausschließlich für Mitglieder vorgesehenen Versammlungen Gäste einführen, die er dem jeweiligen Vorsitzenden vorzustellen und für die er jede Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand unter Rückgabe der Mitgliedskarte, b) durch absichtliche Nichtzahlung des Beitrages, insbesondere bei unbegründetem Zurückgehenlassen des Postauftrages, c) durch Beschluß des Vorstandes, wogegen jedoch Beschwerde beim Bundespräsidenten erhoben werden kann. Durch den Austritt aus dem Verein geht das Mitglied aller seiner Rechte an das Vereinsvermögen verlustig.

§ 6. Mit Einwilligung des Bundespräsidenten und durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes können Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen ein großes Verdienst erworben haben, als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden; sie dürfen durch Schenkungen idealen oder realen Wertes auch ihr Interesse dem Lokalverein gegenüber bekunden. Das Ehrenmitglied erhält ein Diplom, wodurch es in die Rechte der ordentlichen Mitglieder tritt, von deren Pflichten bezügl. des Jahresbeitrages jedoch befreit ist.

§ 7. Der zur Mitgliedschaft berechtigende Jahresbeitrag von Mark 6,— wird im Monate des Beitritts, sodann im Monat Januar oder auch in Viertelsjahresraten im Voraus bezahlt. Im Monat Februar erfolgt evtl. die Einziehung des Betrages mit Anrechnung der Kosten durch Postauftrag. Meldet sich ein Mitglied nicht bis Ende Januar ab, so erkennt es damit den Anspruch des Vereins auf diese Einziehung an. Als Einschreibegebühr wird gleich bei der Anmeldung Mark 1,— erhoben. Schenkungen und freiwillige Beiträge aller Art sind außerdem stets willkommen.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und Stellvertreter, dem Schriftführer und Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Bibliothekar, dem Vereinsordner sowie dem Agitationswart, die auf 3 Jahre gewählt werden; zu den Vorstandsfikungen treten 4 ebenfalls gewählte Beisitzer.

Vom Vorstand scheiden jährlich 4, von den Beisitzern 2 aus; die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Wahl weiblicher Vorstands-Mitglieder soll möglichst berücksichtigt werden.

§ 9. Im Januar findet eine Mitglieder-Jahres-Versammlung statt, welche zu beschließen hat:

- a) über den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) über die Rechnungsablegung des Schatzmeisters,
- c) über Neuwahlen des Vorstandes und der Beisitzer,
- d) über etwaige Aenderungen der Satzungen.

Die Benachrichtigung zur Beteiligung an der Jahresversammlung erfolgt an jedes einzelne Mitglied 10 Tage vorher, sofern nicht ein bestimmter Tag in einer bestimmten Woche des Monats Januar dafür festgesetzt ist.

Ueber die Verhandlungen der Jahres-Versammlung wird ein besonderer Bericht hergestellt.

Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Wahlen im ersten Wahlgange die absolute, bei Stichwahlen die relative Mehrheit, bei Stimmgleichheit giebt ein vom Vorsitzenden zu ziehendes Los den Ausschlag.

§ 10. Der Verein erkennt Herrn Carl Huter, den Begründer der Psychophysionomie und Kalligraphie, als seinen Bundes-Präsidenten an.

§ 11. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluß einer für diesen Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung erforderlich, in welcher mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind und von welchen 75 % auf Auflösung entscheiden müssen. Das Vereinsvermögen wird dann dem unter Herrn Carl Huters Oberleitung stehenden Bunde der Kalligraphischen Gesellschaft zu gemeinnützigen Zwecken übergeben.

Gelesen und einverstanden!

Duisburg, den 13. November 1899.

Der Präsident: gez. Carl Huter.

Dortmund, Februar 1900.

L. Fuhrmann, 3. St. Vorsitzender, Heinr. Berger, Schriftführer.

H. Kappe, Schatzmeister, Frau Röttchen, Bibliothekarin.



## Der psycho-physiognomische Klub in Bremen.

Am 22. Mai 1900 veranstaltete die Privatfrankenkasse Natur (verbunden mit dem hiesigen physiognomischen Klub) eine Abendunterhaltung und in deren Verlauf einen Vortrag über „**Physiognomik und Beruf**“ vom Unterzeichneten. Ausgehend von der Zerteilung der physiognomischen Charaktere entsprechend dem Bewegungs-, Ernährungs- und Empfindungsnaturell versuchte der Vortragende einen Entwicklungsgang der physiognomischen Anlagen in geschichtlicher Hinsicht. Die Hauptmasse des deutschen Volkes hatte früher dem Bewegungstypus entsprechend vielmehr infolge ihrer regelmäßigen allseitigen Arbeit im Freien. Aber schon in sehr früher Zeit muß eine teilweise Aenderung des Bewegungstypus und Annäherung an den Ernährungstypus stattgefunden haben. Das beweisen die sehr alten Funde der Breitschädel, welche dem Ernährungstypus angehören, während die Langschädel dem Bewegungstypus entsprechen. Ob schon zur damaligen (also noch vorgegeschichtlichen) Zeit Empfindungstypen vorhanden gewesen sind, läßt sich objektiv an den Schädelknochen-Befunden schwer nachweisen. Dazu müßten erst noch genauere ausge dehnte Messungen des vorhandenen archäologischen Materiales vorgenommen werden. Tatsache aber sei, daß die seßhaftere Urbewölkerung breit, die einwandernden, nomadischirenden, erobernden Stämme lang gebaut gewesen sind. Die Länge sei ein Erfordernis größtmöglicher Schnelligkeit, die Kürze ein Postulat der Widerstandskraft und Athletik. Die Athletik schaffe durch Ueberskompensation den Ernährungstypus.

Derjelbe Bildungsgang sei im einzelnen bei Einzelindividuen und bei Berufsklassen zu bemerken. (Vorausgesetzt ist, daß in alten Zeiten die Berufe erblich waren, wodurch sich die typierten Charaktere ausgiebiger oder reiner übertrugen.) Durch Beschäftigung in einem Spezialberufe werden einzelne Muskelgruppen, Knochenanteile, Gehirnabteilungen stärker angestrengt, als bei allseitiger Körperarbeit, der Stoffwechsel muß viel stärker werden, nicht nur relativ stärker, sondern in geometrischer Progression.

Es ist Tatsache, daß einseitige Arbeit schneller ermüdet, als allseitige, Tatsache, daß einseitige Muskelfanstrengung bei muskulösen Personen ein gutes Schlafmittel ist und Turnen bei ermüdetem Körper erfrischt.

So bildet sich jeder Beruf (oder versucht es wenigstens) seine passende Körperform. Die alten Germanen hatten Bewegungstypus. Beim Uebergang vom Nomadenleben entwickelte sich schon ein Ernährungstypus, der durch das Stadtleben weiter ausgebildet wurde. Schmiede-, Schlosser-, Körperfamilien u. hatten den athletischen Ernährungstypus. Selbstredend können diese Berufe zu ganz übertriebenen Formbildungen (zwerghaft in sich zusammengesunkene Knochen-systeme) Veranlassung geben. Die Berufe, welche ihre Repräsentanten zu sitzender Arbeit drängen, wiesen wiederum andere Formbilder auf. Bei Schneidern seien relativ lange Arme und Beine allgemein bekannt. Besondere Ausbildung der Sinnesorgane sei auch auf Rechnung mancher Berufszweige zu setzen. Uebermäßige resp. einseitige Empfindlichmachung der Sinnes- und Denkforgane rufe schließlich eine besonders starke Sinnes- und Denkschärfe hervor. Der Vortragende erklärte hierauf an der Hand von drei aus dem Publikum zur Beurteilung sich anbietenden Personen 1) welchen Beruf der Betreffende am bequemsten und nutzbringendsten ausüben könne; 2) wie der Beruf der Betreffenden auf ihren Körperbau eingewirkt hätte; 3) insbesondere welche Schädigungen durch zum Teil verfehlter Beruf zu erkennen seien; 4) wie es möglich sei, die ihrem Berufe anhaftenden Gesundheitschädigkeiten, vor allem mit Rücksicht auf den vorliegenden Körperbau, durch geeignete Lebensweise aufzuheben; 5) welche zukünftigen Krankheiten auf Grund der bereits erkennbaren Krankheitsanlage entstehen würden, wenn die Lebensbedingungen der Betreffenden gleich blieben — abgesehen von direkten Berufschädigungen. Die Untersuchten, von denen nur einer, ein Ernährungsnaturell, vollkommen gesund war, erklärten, daß die Untersuchungsergebnisse vollkommen richtig seien.

Bremen, 2. Juli 1900.

G. Reinhardt, pr. Arzt.

Die Thätigkeit des physiognomischen Klubs für das Winterhalbjahr 1900/1901 hat wieder begonnen, die erste Sitzung fand Mitte November statt.